

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 20.12.2013

Nr. 20

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> | 2 – 3 |
|----|-----------------------------------|-------|

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf zu ändern und zu ergänzen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende 13 Bereiche in den Gemarkungen Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz:

- Bereich 1: „Meinhardtsweg, Ostseite“ (Wohnflächenausweisung)
- Bereich 2: „verlängerte Puschkinstraße - Süd- und Westseite“ (Grünflächenausweisung)
- Bereich 3: „Suchraum für die Trasse der Ost-West-Verbindungsstraße“ (auf der Konversionsfläche zwischen Puschkinstraße und Bahn)
- Bereich 4: „Langobardenstraße / Grenzweg“ (Waldflächenausweisung)
- Bereich 5: „Jütenweg“ (Löschung des Verwaltungsstandorts)
- Bereich 6: „Platz der Deutschen Einheit“ (Grünflächenausweisung angrenzender Flächen)
- Bereich 7: „Seebadallee - Südseite / Hinterland“ (Wohnflächenausweisung)
- Bereich 8: „Bückerwerke“ (Ausweisung von Misch- statt Gewerbegebiet)
- Bereich 9: „Kienitzer Dorfstraße - Nordseite“ (Wohnflächenausweisung)
- Bereich 10: „Groß Machnow-Mittenwalder Straße-Nordseite“ (Gewerbeflächenerweiterung)
- Bereich 11: „Gartenstraße-Nordseite, Dorfstraße-Ostseite“ (Änderung von Wohn- und Mischgebietsausweisung)
- Bereich 12: „verlängerte Straße am Stadtweg – Westseite“ (Änderung der Sportanlagenausweisung zu Grünfläche)
- Bereich 13: „Grenzweg –Westseite“ (Grünflächenausweisung)

Nach §3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, unterschiedliche Lösungen und voraussichtliche Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der Planung findet in Form einer Einwohnerversammlung und durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Die Einwohnerversammlung findet am

Dienstag, den 21.01.2014 um 19.00 Uhr

im Rathaus in der Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Sitzungssaal 0.05 (Erdgeschoss), statt.

Die Einladung wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde separat bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) erfolgt in der Zeit

vom 13.01.2014 bis zum 27.01.2014

bei der **Gemeinde Rangsdorf - Bauverwaltung**
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf
Raum 2.02 (2.Etage)

während der nachfolgend genannten Dienststunden:

Montag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet einzusehen unter www.rangsdorf.de / Aktuelle Nachrichten / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Bis zum 03.02.2014 können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

gez. Rocher
Bürgermeister